

BGer 5A 275/2016 vom 5. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_275_2016

FR: TF 5A 275/2016 du 5 juillet 2016

IT: TF 5A 275/2016 del 5 luglio 2016

Regeste

Prozesskostensicherheit (Anfechtung von Beschlüssen der Stockwerkeigentümersammlung) | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Obergerichts über die Verpflichtung zur Leistung einer Prozesskostensicherheit schliesst das Verfahren vor den kantonalen Instanzen nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG, gegen den die Beschwerde nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 80; 138 III 46 E. 1.2 S. 47); die alternative Voraussetzung nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt von vornherein ausser Betracht. Es obliegt der Beschwerdeführerin darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 134 III 426 E. 1.2 in fine S. 429; 133 III 629 E. 2.3.1 und 2.4.2 S. 632 f.). Zwischenentscheide, mit denen eine Sicherstellung der mutmasslichen Parteikosten der Gegenpartei angeordnet wird, können grundsätzlich einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken, wenn im Säumnisfall ein Nichteintretensentscheid droht (Urteil 4A_589/2014 vom 1. Juni 2015 E. 4 mit Hinweisen, in: SZPP 2015 S. 442), namentlich wenn damit, wie hier (fristgebundene Anfechtung eines Versammlungsbeschlusses), ein Rechtsverlust verbunden ist. Indessen muss die beschwerdeführende Partei, die eine mögliche Verhinderung des Zugangs zum Gericht geltend macht, dartun, dass dieser rechtliche Nachteil, nämlich die Säumnisfolge, wirklich droht (Urteile 4A_30/2016 vom 10. Februar 2016 und 4A_354/2015 vom 17. Juli 2015 mit Hinweisen). Dies ist nur der Fall, wenn die zur Sicherheitsleistung verpflichtete Partei nicht in der Lage ist, den verlangten Betrag zu bezahlen. Sie hat zur Substanziierung der Eintretensvoraussetzungen darzulegen, aus welchen Gründen sie im konkreten Fall die Prozesskostensicherheit nicht zu leisten vermag (Urteil 4A_589/2014 vom 1. Juni 2015 E. 4 mit Hinweisen, in: SZPP 2015 S. 442). Dabei gelten nicht die gleich strengen Massstäbe wie für den Nachweis der Mittellosigkeit im Sinne der unentgeltlichen Rechtspflege. Die Beschwerdeführerin bringt nicht vor, nicht in der Lage zu sein, den verlangten Betrag zu bezahlen, sondern behauptet im Gegenteil, über Vermögen zu verfügen und zahlungsfähig zu sein. Aus diesen Gründen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin obsiegt, wurde indessen in der Hauptsache nicht zur Vernehmung eingeladen, weshalb ihr diesbezüglich kein

entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 BGG). Im Zwischenverfahren um die Gewährung der aufschiebenden Wirkung ist sie mit ihrem Antrag unterlegen, weshalb ihr für den in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwand keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Weil der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt wurde, ist schliesslich die Frist zur Leistung einer Prozesskostensicherheit gemäss der Verfügung des Regionalgerichts Oberland vom 4. Januar 2016 neu anzusetzen (Urteil 5D_111/2015 vom 6. Oktober 2015 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.